



## Aktuelle Nachrichten rund um das Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

### Umsetzung der CLP-Verordnung

- **MOE:** Ab dem 1. Dezember 2010 wird die Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging, kurz CLP-Verordnung) die Gefahrenstoffkennzeichnungsrichtlinie schrittweise, über einen Zeitraum von acht Jahren, ablösen. Sie betrifft alle Unternehmen, die in die Produktion oder Zulieferkette von Chemikalien oder chemischen Stoffen involviert sind

Am 28. Januar 2010 organisierten bnt Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit Hammarström Puhakka Partners,



### News im Überblick

- Deutschland:** Bald volle Freizügigkeit für EU-Bauunternehmen?
- Tschechien:** Verbot der Vertragserfüllung
- Polen:** Das erste e-Gericht
- Belarus:** Änderungen im Steuergesetz
- Lettland:** Der Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche durch europäische Unternehmen
- Litauen:** Änderungen zum Aktiengesellschaftsgesetz
- Ungarn:** Einzigartige Instrumente im Kartellrecht
- Estland:** Steueränderungen in Estland 2010
- Ukraine :** Erleichterung der Geschäftstätigkeit
- Slowakei:** Wichtige Änderungen im Arbeits- und Krankenversicherungsrecht
- bnt-Intern:** Neues aus den Standorten

attorneys Ltd. (Helsinki) und der Riga Graduate School of Law ein Seminar zum Thema CLP und REACH (Regulation on Registration, Evaluation, Authorisation and Restrictions of Chemicals).

Die CLP-Verordnung trat zwar bereits am 20. Januar 2009 in Kraft, viele Bestimmungen werden aber erst später Anwendung finden. Bis zum Jahr 2017 gibt es einige komplizierte Übergangsfristen.

Zum Beispiel müssen bis zum 3. Januar 2011 alle Hersteller und Importeure die Einstufung und die Kennzeichnung einer Substanz der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) – ansässig in Helsinki – angezeigt haben (es sei denn, diese Substanzen fallen unter die REACH-Verordnung und sind bereits unter dieser registriert worden). Die ECHA erwartet eine Flut von ungefähr 20 Millionen CLP- Anzeigen, die technisch und personell – zu Bewältigungsproblemen führen könnte. Momentan regeln zwei Richtlinien die Einstufung und die Kennzeichnung von Substanzen und Gemischen innerhalb der Europäischen Union; die bereits erwähnte Gefahrenstoffkennzeichnungsrichtlinie (67/548/EWG) und die Dangerous Preparation Directive („DP-Richtlinie“ 1999/45/EG). In den Fällen, in denen die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, sowohl der CLP-Verordnung, als auch der soeben genannten Richtlinien unterfällt, findet generell das einschlägige nationale Recht Anwendung. Im Gegensatz zur REACH-Verordnung sieht die CLP-Verordnung vor, dass jeder Importeur eigenverantwortlich für die Einstufung, Kennzeichnung und die Anzeige der betreffenden Substanz gegenüber der ECHA zu sorgen hat. Falls die in Rede stehende Anzeige zu einer Aufnahme unterschiedlicher Eintragungen (in das von der ECHA geführte Verzeichnis) der Einstufung und Kennzeichnung derselben Substanz führt, müssen der Anmelder und der Registrant sich um eine Einigung über den Eintrag in das Verzeichnis bemühen. Die Anmelder haben die ECHA diesbezüglich in Kenntnis zu setzen. In der Praxis stellen sich solche Einigungen unter Wettbewerbern allerdings oft schwierig dar.

## Bald volle Freizügigkeit für EU-Bauunternehmen in Deutschland?

### → **Deutschland:** EuGH erklärt deutsche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit bei Werkvertragsregelung für rechtswidrig

Mit Urteil vom 21. Januar 2010 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutsche Regelung, nach welcher lediglich deutsche Bauunternehmen Vertragspartner polnischer Bauunternehmer im Rahmen von Werkvertragsvereinbarungen sein konnten, für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt.

Deutschland hat mit Polen eine bilaterale Vereinbarung geschlossen, die die Entsendung von polnischen Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen nach Deutschland ermöglicht. Da Deutschland die Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen Beitrittsländer noch bis Mai 2011 beschränkt, ist diese Vereinbarung eine wichtige Ausnahme der Beschränkung. Vergleichbare Vereinbarungen bestehen auch mit anderen neuen EU-Staaten. Der EuGH hat nun

klar gestellt, dass die deutsche Verwaltungspraxis, nach der diese Ausnahme nur von deutschen Unternehmen genutzt werden kann, gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Deutschland wird daher diese Verwaltungspraxis zukünftig ändern müssen.

Die Entscheidung fordert eine umfassende Gleichbehandlung von deutschen und ausländischen Unternehmen und wird unserer Auffassung nach daher auch Auswirkungen auf die Berechnung von Quoten für die Beschäftigung osteuropäischer Werkvertragsarbeiter haben. Die vollumfängliche Umsetzung des Urteils wird jedoch noch mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Quelle: (Urteil in der Rechtssache C-546/07)

Ansprechpartner in Nürnberg  
Sebastian Harschneck  
Tel.: +49 911 569 61 0  
sebastian.harschneck@bnt.eu



## Verbot der Vertragserfüllung

### → **Tschechien:** Neues Institut im Gesetz über öffentliche Aufträge

Am 1. Januar 2010 ist eine wichtige Novelle des Gesetzes über öffentliche Aufträge in Kraft getreten. Diese implementiert zahlreiche Änderungen in die tschechische Rechtsordnung, deren Ziel insbesondere die Erhöhung der Transparenz der Vergabeverfahren und die Verbesserung des Schutzes gegen rechtswidriges Vorgehen des Auftraggebers ist. Das Verbot der Vertragserfüllung ist dabei eine der wichtigsten und vielversprechenden Neuerungen.

Hat der Auftraggeber insoweit rechtswidrig gehandelt, als er eine bestimmte Verordnung des Gesetzes über die Vergabe der öffentlichen Aufträge verletzt hat, wurde jedoch bereits das geeignetste Angebot ausgewählt und mit dem betreffenden Bewerber ein Vertrag abgeschlossen, konnte der Auftraggeber bislang lediglich mit einer durch das Kartellamt auferlegten Geldstrafe sanktioniert werden. Die Höhe dieser Geldstrafe war und ist zudem meistens den Folgen der rechtswidrigen Handlung des Auftraggebers nicht angemessen.

Das neu eingeführte Institut erlaubt es dem Kartellamt, dem rechtswidrig handelnden Auftraggeber das Verbot der Erfüllung des bereits abgeschlossenen Vertrages aufzuerlegen. Durch die Auferlegung des Verbotes der Vertragserfüllung wird der betreffende Vertrag als ungültig angesehen, und der Auftraggeber ist somit gezwungen, z.B. ein neues Vergabeverfahren einzuleiten. Die Bedeutung dieses neuen Instituts wurde leider teilweise gemildert, denn das Verbot der Vertragserfüllung kann lediglich auf Antrag eines Bewerbers und lediglich in denen durch das Gesetz über öffentliche Aufträge festgelegten Fällen auferlegt werden. Das letzte Wort bleibt jedoch der Praxis überlassen. Ob diese Neuerung ihre Erwartungen erfüllen wird, ist deshalb abzuwarten.

Quelle: (Gesetz Nr. 137/2006 Slg., über öffentliche Aufträge in der Fassung vom 1. Januar 2010)

Ansprechpartner in Prag  
David Fechtner  
Tel.: +420 222 929 301  
david.fechtner@bnt.eu





## Das erste e-Gericht in Polen

→ **Polen:** Polen schließt sich den Ländern an, in denen Gerichtsverfahren via Internet entschieden werden können

Am 1. Januar 2010 ist ein Änderungsgesetz zur polnischen Zivilprozessordnung in Kraft getreten, welches in die oben genannte Prozessordnung das neue Institut des elektronischen Mahnverfahrens eingeführt hat. Im Rahmen des obigen Verfahrens ist der Kläger verpflichtet, alle Prozessschriftsätze (einschließlich der Klage) bei Gericht via Internet einzureichen. Ferner soll er alle Schriftsätze vom Gericht auf elektronischen Weg erhalten. Die obigen Grundsätze sind auf den Beklagten nicht anwendbar, es sei denn, er hat im anhängigen Verfahren nach eigener Wahl einen Prozessschriftsatz auf die oben genannte Weise eingereicht. Dann werden diese Grundsätze auf den Beklagten erweitert.

Zum Einreichen eines Prozessschriftsatzes via Internet hat die Partei ein Benutzerkonto im IT-System des e-Gerichts einzurichten. Alle Prozessschriftsätze sollen

mit einer so genannten elektronischen Unterschrift versehen werden.

Zurzeit gibt es nur ein e-Gericht in Polen, das Bezirksgericht in Lublin (XVI Zivilabteilung), welches – unabhängig vom Streitwert – landesweit zuständig ist. Unter Berücksichtigung der in der polnischen Zivilprozessordnung genannten Ausnahmen kommt das elektronische Mahnverfahren bei Zahlungsklagen in Frage. Allerdings ist es nicht zwingend, d.h. der Kläger kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er die Klage via Internet (Elektronisches Mahnverfahren) oder auf traditionelle Weise bei dem – nach allgemeinen Regeln – zuständigen Gericht einreicht.

Quelle: (Dz.U. vom 17.02.2009, Nr. 26, Stelle 156 mit späteren Änd.)

Ansprechpartner in Warschau  
Michał Niemirowicz-Szczytt  
Tel.: +48 22 551 25 60  
michal.niemirowicz@bnt.eu



## Änderungen im Steuergesetz

→ **Belarus:** Zum 1. Januar 2010 ist in der Republik Belarus der Besondere Teil des Steuergesetzbuches in Kraft getreten.

Dieser Teil des Steuergesetzbuches regelt die Erhebung von gesamtstaatlichen und örtlichen Steuern sowie anderer Abgaben und Gebühren nunmehr einheitlich.

Zugleich wurden etwa 100 der bisher im Steuergebiet geltenden Rechtsakte außer Kraft gesetzt. Eine Reihe von Steuern und Abgaben wurden aufgehoben, darunter fallen beispielsweise auch: die Abgabe in den Fond für landwirtschaftliche Hersteller (diese betrug 1%, der mit der Produktion, dem Handel, der Verarbeitung oder der Dienstleistung erzielten Gewinne), die Steuer für den Erwerb von Transportmitteln (diese betrug 3% des Kaufpreises und war von den Gesellschaften und Einzelunternehmern zu entrichten), die örtliche Absatzsteuer (5%) und spezielle Abgaben für die Erneuerung öffentlicher Verkehrsmittel in der Stadt.

Der Besondere Teil des Steuergesetzbuches konkretisiert den Begriff der Betriebstätte, dieses wiederum führt zur Erleichterung der Ermittlung der Bemessungs-

grundlage einer unternehmerischen Tätigkeit eines ausländischen Investors im Lande. Die belarussischen Betriebstätten der ausländischen Gesellschaften müssen bei den belarussischen Steuerorganen angemeldet werden. Verändert wurde auch der steuerliche Hebesatz, so dass ab dem 1. Januar 2010 die Dividende von juristischen sowie natürlichen Personen an der Gewinnsteuer 12% beträgt, früher lag diese bei 24% für juristische und 15% für natürliche Personen. Der Mehrwertsteuersatz wurde von 18% auf 20% erhöht. Die Änderungen betreffen auch die Bestimmung des steuerlichen Veranlagungs- und Abrechnungszeitraums für die zu zahlende Mehrwertsteuer. Zuvor galt als Veranlagungs- und Abrechnungszeitraum für die Mehrwertsteuer der Kalendermonat jetzt stimmt der Veranlagungszeitraum mit dem Kalenderjahr überein.

Quelle: (NRPA 2003, Nr. 4, 2/920; 2010, Nr.4, 2/1623)

Ansprechpartner in Minsk  
Rechtsanwalt Alexander Ließem  
Tel.: +375 17 203 94 55  
alexander.liessem@bnt.eu



## Der Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche durch europäische Unternehmen

### → **Lettland:** Unternehmen, welche im Eigentum von EU-Bürgern stehen, können landwirtschaftliche Nutzfläche und Forst in Lettland erwerben

Am 13. Januar 2010 hat der Lettische Oberste Gerichtshof sein Urteil bezüglich Beschränkungen, die für Ausländer hinsichtlich des Erwerbs landwirtschaftlicher Nutzfläche in Lettland gelten, verkündet. Grundsätzlich erlaubt es das lettische Recht ausländischen Erwerbern nicht, landwirtschaftliche Nutzfläche oder Forst in Lettland zu erwerben (es sei denn, sie leben seit mindestens 3 Jahren in Lettland) Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Berechtigung hierzu in einem Investitionsschutzabkommen zwischen Lettland und dem betreffenden Land vertraglich festgelegt worden ist. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall bestand ein solches Abkommen nicht. Der Kläger berief sich auf die Grundfreiheit des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union und auf das Diskriminierungsverbot gegenüber EU-Bürgern. Das Gericht folgte dem Kläger und bezog sich außerdem auf das Beitrittsgesetz Lettlands zur Europäischen Union. Danach behält

sich Lettland bis zum 1. Mai 2011 Beschränkungen für den Erwerb von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch EU-Bürger vor. Der Oberste Gerichtshof wies darauf hin, dass alle Beschränkungen eng ausgelegt werden müssen. Die in Rede stehende Beschränkung betrifft „Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten und Unternehmen, welche nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten gegründet wurden und weder in Lettland eingetragen sind, noch eine Niederlassung oder Filiale in Lettland haben“. Aus diesem Grunde fällt ein in Lettland gegründetes, jedoch im Eigentum eines EU-Bürgers stehendes Unternehmen nicht unter diese Beschränkung und ist nunmehr zum Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche und Forst in Lettland unter den gleichen Bedingungen wie lettische Staatsbürger und Unternehmen, berechtigt.

Quelle: (Zivilsenat des Obersten Gerichtshof der Republik Lettland, Urteil vom 13. Januar 2010 Nr. SKC-410)

Ansprechpartner in Riga  
Elizabete Krivcova  
Tel.: +371 6777 05 04  
elizabete.krivcova@bnt.eu



## Änderungen zum Aktiengesellschaftsgesetz

### → **Litauen:** Im Aktiengesellschaftsgesetz Litauens existiert nun die Pflicht zur Erstellung von Gesellschafterlisten für geschlossene Aktiengesellschaften

Am 15. Dezember 2009 sind die Änderungen zum Aktiengesellschaftsgesetz Litauens verabschiedet worden. Alle neugründenden, geschlossenen Aktiengesellschaften sind nunmehr verpflichtet, Gesellschafterlisten aufzustellen. Schon tätige Gesellschaften müssen diese Listen voraussichtlich bis zum 1. Oktober 2010 vorlegen. Das Rücktrittsrecht des Geschäftsführers einer Gesellschaft ist nun eingehend geregelt. Dem Geschäftsführer wird ein Vorlagerecht von Rücktrittsdokumenten beim Unternehmensregister

gewährt, wenn diese Pflicht durch das zuständige Gesellschaftsorgan nicht erfüllt worden ist. Ferner umfassen die Novellierungen eine Kürzung der zur Aktienübertragung einer geschlossenen Aktiengesellschaft vorgesehenen Fristen, die Möglichkeit der Nicht-Einberufung der Gründungsversammlung einer geschlossenen Aktiengesellschaft und die Festlegung von neuen Quellen zur öffentlichen Bekanntmachungen einer Gesellschaft.

Einige der Änderungen sind ab 1. März 2010 anwendbar, andere erst ab 1. Oktober 2010.

Ansprechpartner in Vilnius  
Ruta Motiejunaite  
Tel.: +370 5 212 16 27  
ruta.motiejunaite@bnt.eu





## Einzigartige Instrumente im ungarischen Kartellrecht

### → **Ungarn:** Belohnung des Informanten und Vermutung der Schadenshöhe aus kartellrechtlichen Rechtsverletzungen

Am 1. April 2010 wird ein neues kartellrechtliches Instrument zur wirksameren Aufdeckung von wettbewerbswidrigen Preisabsprachen und Marktaufteilungen eingeführt: die Belohnung des Informanten. Es können solche Personen belohnt werden, die dem Kartellamt einen schriftlichen Beweis liefern, der zur Ahndung eines kartellrechtlichen Rechtsverstoßes der vorbenannten Kategorien führt. Die Höhe der Belohnung beträgt 1% der festgesetzten Geldbuße, höchstens jedoch HUF 50 Millionen HUF (ca. EUR 185.000). Dieses Rechtsinstrument hat in Ungarn keine Vorläufer, und wird derzeit weltweit nur in Großbritannien, in Pakistan und in Südkorea angewandt.

Die Bestimmung der Höhe des Schadens, der durch das wettbewerbswidrige Verhalten verursacht wurde, sowie die Geltendmachung der daraus resultierenden Ansprüche sind die großen Herausforderungen des modernen Kartellrechts. Sowohl die Fachliteratur, als

auch die Europäische Kommission beschäftigen sich mit der Ausarbeitung dieser Thematik. Seit 2009 sieht das ungarische Kartellrecht ein einfaches Verfahren zur Feststellung der Schadenshöhe vor. Die Geschädigten einer wettbewerbswidrigen Preisabsprache oder Marktaufteilung können sich auf eine gesetzlich verankerte jedoch widerlegbare Rechtsvermutung berufen. Demnach wird widerlegbar vermutet, dass der Rechtsverstoß eine Preiserhöhung von 10% ausgelöst hat. Freilich hat der Schädiger die Möglichkeit den Gegenbeweis anzutreten.

Quelle: (Gesetz Nr. LVII aus dem Jahre 1996 über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkung, Absätze 79/A. und 88/C.; Oxera (Dezember 2009): Quantifying antitrust damages, Towards non binding guidance for courts)

Ansprechpartner in Budapest  
Levente Antal Szabó  
Tel.: +36 1 413 3400  
levente.szabo@bnt.hu



## Steueränderungen in Estland 2010

### → **Estland:** Am 1. Januar 2010 traten in Estland mehrere Steueränderungen in Kraft

Am 26. November 2009 verabschiedete das estnische Parlament (Riigikogu) Änderungen zum Einkommenssteuergesetz. Der Einkommenssteuersatz von 21% wurde nicht wie zuvor geplant gesenkt.

Am 11. November 2009 wurden zudem Änderungen zum Mehrwertsteuergesetz erlassen. Durch das Gesetz werden die in der Mehrwertsteuer Richtlinie 2006/112/EG durch die Richtlinien 2008/8/EG, 2008/9/EG und 2008/117/EG vorgenommenen Änderungen in das estnische Mehrwertsteuergesetz umgesetzt. Von nun an werden Dienstleistungen zwischen Geschäftsleuten – bis auf einige Ausnahmen – in dem Land besteuert, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Unternehmen müssen jetzt detaillierte Informationen nicht nur über die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sondern auch über die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen an die Finanzämter übermitteln. Auch das Verfahren zur

Rückerstattung der Umsatzsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde, wurde vereinfacht. Der Antrag auf Rückerstattung kann z.B. über das elektronische Serviceportal der estnischen Steuer- und Zollämter eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es nach den Änderungen des Grundsteuergesetzes nunmehr zwei Fristen zur Zahlung der Grundsteuer – 31. März und 1. Oktober. Bis zum 31. März muss zumindest die Hälfte des jährlichen Steuerbetrages (jedoch nicht weniger als EEK 1.000,00) beglichen werden.

Quellen: (RTI, 10.12.2009, 59, 391; RTI, 01.12.2009, 56, 376; RTI, 29.12.2009, 65, 441)

Ansprechpartner in Tallinn  
Ulla Helm  
Tel.: +372 667 62 42  
ulla.helm@bnt.eu



## Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine

### → **Ukraine: Gesetzesänderungen zur Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine**

Am 30. Dezember 2009 ist das Änderungsgesetz zur Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine Nr. 1759-VI vom 15. Dezember 2009 in Kraft getreten. Danach wird die Höhe des Mindeststammkapitals einer GmbH von 100 gesetzlich festgelegten Mindestlöhnen auf einen Mindestlohn (nunmehr UAH 869,00) reduziert. Ferner werden die Lizenzen zur Durchführung bestimmter lizenzpflichtiger Tätigkeitsarten nun für eine unbegrenzte Frist erteilt, die aber nicht kürzer als fünf Jahre sein darf.

Weitere Änderungen betreffen das Erlaubnissystem im Bereich der Wirtschaftstätigkeit. Das neue Gesetz führt das Prinzip der stillschweigenden Zustimmung ein. Danach dürfen Unternehmen oder Privatunternehmer ihre Tätigkeit bereits aufnehmen, wenn die Genehmigung bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß bean-

tragt wurde, aber noch keine Genehmigungserteilung bzw. Antragsablehnung beschieden wurde. Die Bearbeitungsfrist wurde festgesetzt auf 10 Tage, soweit kein spezielleres Gesetz eine andere Frist vorsieht. Durch das neue Gesetz wurde das Moratorium über Kontrollprüfungen von Kleinunternehmen bis zum 1. Januar 2011 verhängt. Es gibt aber einige Ausnahmen betreffend Kontrollprüfungen von Kleinunternehmen, solchen des Finanzamtes, der Rentenversicherungsfonds und des Verbraucherschutzdienstes.

Quelle: (Änderungsgesetz zu einigen Gesetzen der Ukraine zur Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine Nr. 1759-VI, 30.12.2009 Nr. 244)

Ansprechpartner in Kiew  
Roman Badalis  
Tel.: +380 4 423 506 56  
roman.badalis@bnt.eu



## Wichtige Änderungen im Arbeits- und Krankenversicherungsrecht

### → **Slowakei: Im ersten Quartal 2010 werden Teilzeit- und befristete Arbeitsverhältnisse geändert, der Mindestlohn erhöht, sowie einige Krankenkassen fusioniert**

Die am 1. März 2010 in Kraft tretende Novelle des Arbeitsgesetzbuches führt insbesondere die Gleichstellung von Teilzeitarbeitnehmern mit Vollzeitarbeitnehmern ein, vor allem hinsichtlich des Kündigungsschutzes. Des Weiteren wurde die Höchstdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses von drei auf zwei Jahre herabgesetzt. Kettenarbeitsverhältnisse können jedoch innerhalb der zweijährigen Gesamtdauer nicht nur einmal, wie bisher, sondern zweimal ohne Vorliegen von Gründen verlängert werden.

Mit einer Regierungsverordnung wird die Höhe des Mindestlohns für das Jahr 2010 festgelegt auf EUR 307,70 monatlich bzw. EUR 1,768 pro Stunde (4,1% mehr als 2009).

Zum Jahresanfang hat sich zudem die Gesamtzahl der großen Krankenkassen in der Slowakei von fünf auf drei reduziert. Die staatlichen Krankenkassen Spoločná zdravotná poisťovňa, a.s. und Všeobecná zdravotná

poisťovňa, a.s. fusionierten, wobei als Rechtsnachfolgerin die Všeobecná zdravotná poisťovňa, a.s. aufzutreten wird. Außerdem hat das Kartellamt die Fusion der zwei größten privaten Krankenkassen genehmigt. DÔVERA zdravotná poisťovňa, a.s. und APOLLO zdravotná poisťovňa, a.s. treten ab 1. Januar 2010 gemeinsam unter dem Namen DÔVERA zdravotná poisťovňa, a.s. auf.

Quelle: (Gesetzessammlung Nr. 574/2009, Nr. 533/2009 und Nr. 441/2009; Entscheidung des Kartellamts der Slowakischen Republik Nr. 2009/ZK/3/1/059)

Quelle: (Gesetzessammlung Nr. 574/2009, Nr. 533/2009 und Nr. 441/2009; Entscheidung des Kartellamts der Slowakischen Republik Nr. 2009/ZK/3/1/059)

Ansprechpartner in Bratislava  
Katarína Babiaková  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
katarina.babiakova@bnt.eu





## Neues aus den bnt-Standorten



### **bnt Riga in neuen Räumen**

Seit dem 1. April befindet sich das Büro in dem Gebäude der Rigaer Juristischen Hochschule im historischen Jugendstilviertel von Riga. „Die neuen Räume wurden aufgrund unseres personellen Wachstums notwendig, außerdem bietet die Nähe zur Law School sicherlich eine zusätzliche Inspiration für unsere Arbeit“, erklärt Managing Partner am Standort Riga, Arturs Krauklis, den Umzug.

### **Ungarisches Büro gewinnt namhaften Spezialisten auf dem Gebiet des Immobilien- und Prozessrechts**

Mit Beginn dieses Jahres hat sich Herr RA Dr. Gyula Horváth (35) dem Dispute Resolution Team unseres Budapester Büros angeschlossen. Dr. Horváth begann bei einer renommierten, auf Immobilien- und Prozessrecht spezialisierten Anwaltskanzlei. Neben zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Publikationen ist er Mitverfasser des Großen Handbuches des Immobilienrechts (2010), sowie Gastdozent an mehreren Universitäten in Budapest. „Mit den Anwälten von bnt Budapest haben wir jahrelang zusammen gearbeitet. Ihre fachliche Kompetenz und das internationale Umfeld, in der sie Ihre Tätigkeit ausüben, haben mich beeindruckt. Ich bin davon überzeugt, dass ich meine Berufserfahrungen bei bnt vollumfänglich einbringen kann“ erklärt Dr. Horváth über die Gründe seiner Entscheidung

### **bnt Rechtsanwälte organisiert internationale Konferenz zur EU Insolvenzverordnung**

bnt Rechtsanwälte und der Litauisch Deutsche Juristenverein richten am 20./21. Mai in Vilnius/Litauen die internationale Konferenz „Die baltischen Staaten und die Insolvenzverordnung“ mit Vorträgen aus Litauen, Lettland, Estland, Deutschland, Grossbritannien und weiteren Ländern aus. In den Vorträgen und Podiumdiskussionen werden Themen wie Forum Shopping, Anerkennung ausländischer Verfahren und Verwalter, Richtlinien zur Kooperation und Kommunikation, Koordination paralleler Verfahren, Privatinsolvenzen, jüngste Entwicklungen in den lokalen Jurisdiktionen sowie die Trends in den Mitgliedsstaaten insgesamt behandelt. Die Veranstaltung wird unterstützt von INSOL Europe, Riga Graduate School of Law, Juristische Fakultät der Universität Vilnius, Lettische Insolvenzagentur und GÖRG Rechtsanwälte.

Informationen und Anmeldung: [info.lt@bnt.eu](mailto:info.lt@bnt.eu)

### **bnt referiert zur Umwandlung von Abfällen in Polen**

Auf der Tagung zum Thema „Thermische Umwandlung von kommunalen Abfällen“ trugen bnt Partnerin am Standort Warschau Małgorzata Zamorska und Associate Joanna Krawczyk zu rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen mit wesentlichen Umweltauswirkungen sowie zu Auswirkungen der neuen EU-Abfallrichtlinie auf die polnische Gesetzgebung am 24.-25. Februar 2010 in Sosnowiec vor. Die Themen thermische Abfallumwandlung sowie der Bau von Müllverbrennungsanlagen „brennen“ in Polen, auch weil die EU bedeutende Geldmittel für den Aufbau von Anlagen zur Verfügung stellt.

Informationen: [info.pl@bnt.eu](mailto:info.pl@bnt.eu)



## bnt Standorte

### Belarus

bnt legal & tax Minsk  
Pobediteley Avenue 21 - 1303, BY-220126 Minsk  
Tel.: +375 17 203 94 55  
Fax: +375 17 203 92 73  
info.by@bnt.eu

### Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR  
Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg  
Tel.: +49 911 569 61 0  
Fax: +49 911 569 61 12  
info.de@bnt.eu

### Estland

bnt Attorneys-at-law  
Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn  
Tel.: +372 667 62 40  
Fax: +372 667 62 41  
info.ee@bnt.eu

### Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB  
Vilandes iela 1-7, LV-1010 Riga  
Tel.: +371 6777 05 04  
Fax: +371 6777 05 27  
info.lv@bnt.eu

### Litauen

bnt Attorneys APB  
Teatro g. 3, LT-03107 Vilnius  
Tel.: +370 5 212 16 27  
Fax: +370 5 212 16 30  
info.lt@bnt.eu

## bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,  
Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien,  
Russland, Serbien, Slowenien.

### Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy s.c.  
ul. Krakowskie Przedmieście 47/51  
PL-00 071 Warschau  
Tel.: +48 22 551 25 60  
Fax: +48 22 551 25 65  
info.pl@bnt.eu

### Slowakei

bnt - Sovova Chudáčková & Partner, s.r.o.  
Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
Fax: +421 2 57 88 00 89  
info.sk@bnt.eu

### Tschechien

bnt - pravda & partner, v.o.s.  
Palác Langhans  
Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1  
Tel.: +420 222 929 301  
Fax: +420 222 929 341  
info.cz@bnt.eu

### Ukraine

bnt & Partner  
Botanic Towers  
vul. Saksaganskogo 121, Of. 197, UA-01032 Kiew  
Tel.: +380 4 423 506 56  
Fax: +380 4 423 520 76  
info.ua@bnt.eu

### Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda  
Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest  
Tel.: +36 1 413 3400  
Fax: +36 1 413 3413  
info.hu@bnt.eu

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.